

Drucksachen-Nr. BV/679/2017	Datum 23.01.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	21.02.2017						

Inhalt:

Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für den Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für den Landkreis Uckermark.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussvorlage unter Einbeziehung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Mit der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (KBP) kommt der Landkreis Uckermark seiner Planungsverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach.

Im Hinblick auf die Planung des Kindertagesbetreuungsangebots wird die Planungszuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Land Brandenburg durch § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) präzisiert.

Gemäß § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort.

Die letzte Fortschreibung des KBP erfolgte im Jahre 2014 (DS-Nr.: BV/197/2014).

Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich vorrangig aus

- oben benannter Fortschreibungspflicht,
- den Auswirkungen der Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen und
- damit zusammenhängenden Bestands- und Bedarfsänderungen in der Kindertagesbetreuung,
- den soziodemografischen Entwicklungen,
- der Bewertung neuer Angebote (Aufnahme in den KBP).

Im Rahmen dieser Fortschreibung ist die Jugendhilfeplanung das Planungsinstrument des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und unterstützt die zielgerichtete, bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark.

Eine wichtige Rolle übernimmt hierbei der Jugendhilfeausschuss. Er hat sich insbesondere mit der Jugendhilfeplanung zu befassen (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII).

Der besondere Stellenwert der Jugendhilfeplanung ergibt sich auch, durch die Bildung eines ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG.

Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, im Rahmen der strategischen Steuerung Ziele und Perspektiven zur Weiterentwicklung der Jugendhilfelandtschaft vorzugeben, die Ergebnisse von Planung durch Beschlüsse politisch zu legitimieren und den Planungsprozess durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu begleiten.

Mit dieser Beschlussvorlage erteilt der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung des Jugendamtes den Planungsauftrag zur Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes.

Gleichzeitig beauftragt der Jugendhilfeausschuss den Unterausschuss Jugendhilfeplanung am Planungsprozess dieser Fortschreibung mitzuwirken und diesen zu begleiten.